**Fachliche Eignung für die Ausbildung in Handwerksberufen**

Wer Lehrlinge ausbilden will, muss nicht nur persönlich, sondern auch fachlich geeignet sein.

In den zulassungspflichtigen Handwerken darf ausbilden, wer

* die Meisterprüfung in dem zulässigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat oder
* in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk
* die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 HwO erfüllt oder
* eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b HwO erhalten hat oder
* eine Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO erhalten hat.

und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Abs. 5 des BBiG erlassenen Rechtsverordnung, bestanden hat.

In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wer

* die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
* die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.,
* eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
* eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten finden auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des BBiG erlassenen Rechtsverordnung Anwendung. Die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) ordnet an, dass alle Ausbilder grundsätzlich in allen Wirtschaftsbereichen den Nachweis ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch eine Prüfung erbringen müssen. Nur in den engen Ausnahmefällen des § 7 AEVO kann von der Nachweispflicht abgesehen werden.

Ingenieure, Techniker und Industriemeister sind auch ausbildungsberechtigt, wenn sie nicht in die Handwerksrolle eingetragen, sondern abhängig beschäftigt sind (da die Ausübungsvoraussetzung nach § 7 HwO kraft Gesetz besteht).

Wer die vorgenannten Voraussetzungen für eine fachliche Eignung nicht erfüllt, kann die Ausbildungsbefugnis mit einem Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung erlangen.

Über diesen Antrag entscheidet die örtlich zuständige Handwerkskammer als die nach Landesrecht zuständige Behörde. Sie hat dazu alle notwendigen Ermittlungen vorzunehmen um festzustellen, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin für die Berufsausbildung im betreffenden Handwerk oder Ausbildungsberuf tatsächlich geeignet ist. Gegebenenfalls kann es hier zu einer Sachkundeprüfung kommen.

**Übersicht zur Ausbildungsberechtigung im Handwerk**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Ausbildungsberechtigt ist, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung umfasst sowohl die erforderlichen beruflichen als auch die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der HwO**  | **Erforderliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**  | **Erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**  |
| \* Meister  | Meisterprüfung im dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll bzw. im verwandten Handwerk  |
| \* Ingenieure/staatl. geprüfte Techniker  | Studiengang bzw. Fachschulabschluss muss dem Ausbildungsberuf entsprechen  | Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung  |
| \* Gesellen  | Ausübungsberechtigung gem. § 7b HwO (Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf oder verwandten Beruf, sechs Jahre Gesellenpraxis, davon vier in leitender Stellung)  | Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung  |
| \* sonstige  | * + Ausnahmebewilligung gem. § 8 HwO (Personen, die über eine Ausnahmebewilligung in einem dem Ausbildungsberuf entsprechenden Handwerk verfügen)
* In Ausnahmefällen kann die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen von der HwK auf Antrag zuerkannt werden (ggf. Fachkundeprüfung erforderlich)
 | Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbildereignungsprüfung  |